

Stücke oder Geschichten daraus zu entlehnen, um sie in Verse zu bringen, Vorwürfe zu Lustspielen, Trauerspielen oder Gedichten daraus zu entnehmen. In anderen Fällen kam es auch vor daß gewissen Schriftstellern «allgemeine Privilegien» gewährt wurden, die nicht nur ihre bereits erschienenen, sondern auch ihre künftigen Werke schützen sollten; in keinem Falle aber erlangte der Buchhändler durch den bloßen Verlagsvertrag mit dem Verfasser auch schon das Eigentum am Buche. Wie sehr die Unsicherheit der Rechtsbegriffe zum Widerstreit der Interessen zwischen den Verfassern oder ihren Nachkommen und den Buchhändlern führen konnte, zeigt in besonders deutlicher Weise der Fall Lafontaine-Barbin. Lafontaine hatte seine Werke an den Buchhändler Barbin verkauft, und tatsächlich blieb dieser auch mit seinen Nachfolgern 66 Jahre hindurch der alleinige Verleger des berühmten Fabeldichters. Da bewilligte im Jahre 1760 der König den Enkelinnen Lafontaines das ausschließliche Recht auf die Herausgabe der Werke ihres Großvaters, «das ihnen natürlicherweise durch Erbschaft gebührte». Trotz dem Widerstande des Anwaltes der Buchhandlung ordnete ein Befehl des Staatsrates die Eintragung dieses Schuttbriefes durch das Parlament an, das indessen die Ansprüche der Fräulein Lafontaine abwies und sich auf die Seite der Buchhändler stellte.

Erst im Jahre 1777 wurde das literarische Eigentum im Grundgesetz anerkannt, doch mit der Einschränkung, daß es in solchen Fällen, in denen der Verfasser selbst die Herausgabe und den Vertrieb seines Buches übernahm, für die Erben auf zehn Jahre nach seinem Tode beschränkt sein, in jenen Fällen aber, in denen der Verkauf des Buches an einen Verleger erfolgte, längstens beim Tode des Verfassers erlöschen sollte.

Daß unter diesen Verhältnissen der Nachdruck in größtem Maßstab betrieben wurde, braucht nicht erwähnt zu werden; immerhin wurden vielbändige oder aus anderen Gründen große Herstellungskosten verursachende Bücher von ihm verhältnismäßig selten betroffen, und es konnten daher solche Bücher beim Übergang eines Geschäftes in andere Hände zum Teil mit hohen Kosten in Rechnung gestellt werden. Beim Tode des ersten Didot konnte beispielsweise seine Witwe das Manuel Lexique von Prevost, sowie die Wörterbücher von Ladvocat und Bosgien um 230000 Frs. verkaufen; als Boudot, der Verfasser eines lateinisch-französischen Wörterbuches, der dessen Vertrieb selbst besorgte, starb und seinen Erben 1200 Stück seines Buches hinterließ, erzielten diese aus der Übertragung ihrer Rechte an dem Werke, das seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1704 bis zum Jahre 1825 dreißigmal neu aufgelegt worden war, 48000 Frs. Überhaupt waren es mehr die Buchhändler als die Schriftsteller, die sich um den Schutz der Bücher und die Sicherung des literarischen Eigentums bemühten; und wenn ein französischer Schriftsteller die Buchhändler «die Pest der Schriftsteller», «Lügner und Spießbuben» nannte, so entbehren diese Angriffe jeder Berechtigung. Scarron pries sich wegen seines guten Vertrags mit seinem Verleger Duinet glücklich; Courbé, sein Berufsgenosse, war der geschäftliche Berater und Testamentsvollstrecker vieler der hervorragendsten Schriftsteller des siebzehnten Jahrhunderts. Andererseits verstanden gerade die Enzyklopädisten und großen Philosophen jener Zeit recht gut, den Schwamm, den sie in Händen hatten, auszudrücken und hohe Erträge aus ihren Büchern zu ziehen, wie auch tatsächlich seit der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Revolution kaum ein französischer Verleger zu wirklich großem Vermögen gelangt ist. Selbst bei den erfolgreichsten unter ihnen, von Ulrich Gering und Mentel aus Straßburg bis zu Jean-Baptist Coignard III. und Pandoute, überschritt der Ertrag, den sie aus ihrem Gewerbe erzielten, nicht die Grenzen behaglichen Wohlstandes.

Bis zum Jahre 1850 gab es im französischen Verlagsgeschäft nur festen Kauf der Handschriften, während das Wagnis allein dem Verleger überlassen blieb. Den sichersten Ertrag gaben, ungeachtet aller einzelnen Erfolge von Büchern aus anderen Gebieten, die Unterrichts-, Erbauungs- und Andachtsbücher, besonders aber die letztgenannte Gruppe. So hat z. B. das Buch des hl. Alphons von Liguori: «Die Übungen der Liebe zu Jesus Christus» seit 1831 bis in die Gegenwart jedes Jahr zwei bis drei Auflagen erlebt; die «Besuche beim hl. Sakrament und der hl. Jungfrau» vom selben Verfasser haben seit der nach der 15. italienischen Auflage 1777 erschienenen ersten französischen

Übersetzung in jedem Jahre 5 bis 10 neue Auflagen erzielt. Auch Schulbücher können den Verlegern wie Verfassern Jahr für Jahr hohe Gewinne einbringen, während wissenschaftliche Werke, wenn man von gewissen durch das politische Interesse begünstigten geschichtlichen oder biographischen Darstellungen absteht, im allgemeinen beiden Hauptbeteiligten — ganz wie bei uns — mehr Ehre als Gewinn einzutragen pflegen.

Im übrigen sind die einzigen Gebiete literarischer Tätigkeit, die den produktiven und kaufmännischen Beteiligten einen erheblichen, mit den Erträgen industrieller Tätigkeit vergleichbaren Gewinn abwerfen, die Erzählliteratur, insbesondere der Roman und das Theater. Erträge von insgesamt 400000 Frs., wie sie Viktor Hugo aus den zehn Bänden der «Misérables» zog, stehen in der neueren französischen Literatur keineswegs vereinzelt da; die «Geheimnisse von Paris» und der «Ewige Jude» haben Eugen Sue mindestens den gleichen Ertrag eingebracht, und auch in neuester Zeit hat es an solchen Erfolgen, die nicht immer mit dem inneren Wert der Werke in Einklang standen, keineswegs gefehlt.

Allerdings droht gerade aus der Möglichkeit des großen Absatzes dem geschäftlichen Ertrag des französischen Romans eine Gefahr. In dem Bestreben, die bisherigen Absatzfiguren noch zu übertreffen, haben nämlich manche Verleger neuerdings begonnen, neue Romane dem Publikum zu Preisen anzubieten, wie sie bisher nur bei abdruckfreien älteren Werken denkbar waren, nämlich zu 95 und selbst 65 Centimes. Es ist klar, daß bei solchen Preisen zwar ein großer Absatz erzielt werden kann, daß aber die Honorare der Verfasser dabei nur sehr bescheiden sein können, und daß es daher nicht die besten Verfasser sein werden, die ihre Werke zu solchen Bedingungen verbreiten lassen; die Gefahr dieser Entwicklung liegt also darin, daß sie einerseits die Leserschaft mit minderwertiger Romanliteratur überschüttet, andererseits aber den Verfassern und Verlegern guter Romanliteratur den billigen Gewinn verkürzt und so zuletzt die Interessen aller am Buch beteiligten Kreise schädigt. (Nach: «Revue des Deux Mondes».)

**Max Klingers Wandgemälde für die Aula der Universität Leipzig.** — Das große Wandgemälde, das Max Klinger für die Aula der Leipziger Universität zum 500jährigen Jubiläum der Hochschule ausführt, geht jetzt der Vollendung entgegen. Das Fresko, das einen Höhepunkt in Klingers Schaffen bedeutet, wird von Julius Vogel, dem Kurator des Leipziger Museums, im letzten Heft der «Kunst für Alle» ausführlich behandelt. Die Aula ist für eine monumentale Ausstattung nicht allzu günstig und zwingt die von Klinger früher vertretene Raumkunst zum Verzicht auf ihre eigentlichen Grundsätze. Das 20½ m lange, 6¼ m hohe Leinwandbild ist für eine Wand, den Fenstern gegenüber 4½ m über dem Fußboden, bestimmt und erhält das Licht direkt von Osten. Wegen dieser Ausdehnung wird sich ein Standpunkt für das Gemälde, das der Künstler in dem ihm von der Stadt Leipzig erbauten Interimsatelier malt, nur gewinnen lassen, wenn der Raum nicht der Abhaltung akademischer Feierlichkeiten dient, sondern leer steht. Das Gemälde wird flankiert von korinthischen Pilastern. Sein Thema hat Klinger wieder dem klassischen Altertum entnommen. Es zerfällt in zwei Teile: Auf der linken Hälfte trägt Homer den Griechen seine Gefänge vor, auf der rechten verkörpern Platon und Aristoteles die Philosophie der Griechen. Ein landschaftlicher Hintergrund von hinreißender Größe dient als Folie. (Leipz. Tagebl.)

**\* Entwurf eines neuen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb. «Schmiergelder»** (vgl. Nr. 12, 23, 35, 38, 41, 54 d. Bl.). — Nachdem die Reichstagskommission zur Vorberatung des Entwurfs eines neuen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb sich für Aufnahme des Schmiergelder-Anwesens in das Gesetz entschieden hat, stimmte sie der Einsetzung der folgenden vom Abgeordneten v. Brodhausen beantragten Paragraphen grundsätzlich zu und beauftragte eine Subkommission mit der Durchberatung im einzelnen und der Redaktion des dem Reichstage vorzulegenden Wortlauts:

§ 13a. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer als Angestellter oder Beauftragter dafür, daß er Waren oder andre gewerbliche Leistungen eines Konkurrenten